

Katholische Universität Pázmány Péter Katolikus
Doktorandenprogramm der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

NATURALITER LICERE CONTRAHENTIBUS SE CIRCUMVENIRE

Eine Auslegung von Ulp. – Pomp. D. 4, 4, 16, 4

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

DR. ANNA MÁRIA RADVÁNYI

Konsulent: PROF. DR. NADJA EL BEHEIRI
Leiterin des Lehrstuhls für Römisches Recht

Budapest, 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DER FORSCHUNGSZIELE.....	3
II. AUFBAU DER ARBEIT, KURZE VORSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES, METHODOLOGISCHER ANSATZ	5
III. KURZE ZUSAMMENFASSUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN ERGEBNISSE, MÖGLICHKEITEN DER VERWERTBARKEIT	9
IV. VERZEICHNIS DER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORLIEGENDEN ARBEIT ERSCHIENEN PUBLIKATIONEN	15

I. ZUSAMMENFASSUNG DER FORSCHUNGSZIELE

Zielsetzung der Arbeit ist die Auslegung der bei Pomponius überlieferten Wendung *Naturaliter licere contrahentibus se circumvenire* [Ulp. – Pomp. D. 4, 4, 16, 4].¹

Idem Pomponius ait in pretio emptionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire.

Die Dissertation bricht mit der Auffassung, die den vorliegenden Satz mit der *emptio venditio* der klassischen Zeit in Verbindung setzt und ihn als eine Ausführung der im Hinblick auf den Preis formulierten Anforderungen interpretiert. Die Vertreter dieser Auffassung untersuchen die Aussage im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit des Preises und des Rechtsinstitutes der *laesio enormis*. Die vorliegende Untersuchung versucht dem Sinn des Zitats durch eine genaue Analyse des Textes auf die Spur zu kommen. Ziel der Arbeit ist die umfassende Erörterung der im Digesten-Fragment verwendeten Schlüsselbegriffe: dem Verb *circumvenio* und dem Adverb *naturaliter*. Um zu einem besseren Verständnis der Ausdrücke zu gelangen, untersucht die Arbeit die Verwendung der beiden Worte in den Rechtsgutachten der Juristen. Es ist nicht möglich, den wahren Sinn eines Fragments ohne die Untersuchung des Kontextes in dem es steht zu ergründen², daher wendet sich die Arbeit dem engeren und weiteren Textzusammenhang zu. Die Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Wesen der Einigung über den Preis unter Zuhilfenahme der Methode der Phänomenologie darzustellen. Höchstes Ziel ist es dabei, den wahren Sinn (*verus sensus*) des *idem Pomponius*-Satzes zu erfassen und diesen zu beschreiben.

Die gegenwärtige Rechtswissenschaft ist durch die Dichotomie law in books – und law in action geprägt, wobei es im allgemeinen letzterem den Vorrang einräumt. Vor diesem Hintergrund wählt die vorliegende Untersuchung einen dritten Weg und konzentriert sich auf eine genaue Analyse der bereits erwähnten Formulierung der römischen Juristen. Die Arbeit bekennt sich dazu, dass sie weder – einen im engeren Sinn – als dogmatische Untersuchung zu definierenden Ansatz wählt, noch nach der Frage der praktischen Anwendbarkeit des Satzes fragt. Das

¹ Ulp. – Pomp. D. 4, 4, 16, 4 (11 ad ed). Im Folgenden beziehen wir uns auf den Text durch Zitierung der das Fragment einleitenden Worte '*idem Pomponius*'.

² Cels. D. 1, 3, 24 (9 Dig.). *In civile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula eius proposita iudicare vel respondere.*

positive Recht ist einem ständigen Wandel unterworfen³, im Gegensatz dazu – so unsere These – gehört der *idem Pomponius* Satz zu den wesentlichen apriori Gesetzmäßigkeiten des Kaufvertrages. Die Zugangsweise der römischen Juristen war eine zutiefst realistische Zugangsweise. Die Juristen gehen von jenen Dingen aus, die sie sehen, die sie in der Lebenswirklichkeit erfahren. Die vorliegende Arbeit ist auch durch ein solches Verständnis der Wirklichkeit geprägt. Sie schaut auf ihren Untersuchungsgegenstand und betrachtet ihn in der im eigenen Realität. In diesem Sinne ist die Untersuchung darauf ausgerichtet, den *idem Pomponius* Satz zu betrachten und tiefer in seinen Sinn einzudringen. Der gewählte Untersuchungsansatz daher als *law in consideration* bezeichnet werden.⁴

³ Adolf REINACH: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. In: Karl SCHUHMAN – Barry SMITH (ed.): *Sämtliche Werke. Textkritische Ausgabe in 2 Bänden. 1. Die Werke*. München–Hamden–Wien, Philosophia Verlag, 1989, 141.

⁴ Die Wendung „*law in consideration*“ ist der Phänomenologie im Sinne Reinachs entlehnt. Die auf die Untersuchung der Phänomene gerichtete Tätigkeit beschreibt Reinach oft durch das Verb „betrachten“. John F. Crosby, der Übersetzer der grundlegendsten Arbeit Reinachs, „Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts“ gibt den deutschen Begriff „betrachten“ mit dem englischen Wort „consider“ wieder. In diesem Sinne bleiben wir im Zusammenhang mit dem gewählten dritten Weg neben der oben erwähnten Dichotomie den Begriff der Reinachschen Terminologie treu. Der Terminus findet sich z.B. in folgender Aussage: „Man kann die Wesenszusammenhänge, die wir herausgehoben haben, rein an sich betrachten [...]“; „The essential laws which we have brought out in this work can be considered purely in themselves [...]“. Vgl. REINACH 268. bzw. Adolf REINACH: The apriori foundations of the civil law. ford. John F. Crosby. *Aletheia. An International Journal of Philosophy*, 3 (1983) 130.

II. AUFBAU DER ARBEIT, KURZE VORSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDES, METHODOLOGISCHER ANSATZ

Die Arbeit besteht aus vier Einheiten. Der britische Autor Tony Honoré bietet einen Überblick über die Vorgangsweise Ulpian, aufgrund derer der antike Jurist seine Gutachten zu den ihm zur Verfügung stehenden Fälle formuliert hat. Honoré nennt dabei vier Gesichtspunkte. In erster Linie wendet sich der antike Autor dem zur Untersuchung stehenden Text selbst zu, unabhängig davon ob dieser in einer Rechtsvorschrift, in einem Vertrag, einem Testament oder einem anderen Rechtsgeschäft besteht.

Die erste Aufgabenstellung besteht dabei in einem möglichst genauen Verständnis der verwendeten Worte und Formulierungen (*verba*). Im Anschluss daran untersucht Ulpian den Text in einem breiteren Zusammenhang und fragt nach dem hinter den Worten stehenden Ziel, der Absicht, die in einer bestimmten Formulierung Niederschlag gefunden hat (*mens*). Den so erarbeiteten Sinn der Aussage vergleicht er mit dem Interesse der Allgemeinheit, seinem Nutzen (*utilitas*). Im Anschluss daran misst er das so gewonnene Ergebnis an den Erfordernissen der *aequitas*. Nicht immer ist es notwendig, alle vier Stufen zu durchlaufen, es finden sich Fälle, in denen bereits die Auslegung der Worte oder der Kontext der Regelung zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Im Zweifelsfalle jedoch beschreiben die erwähnten vier Elemente den vom Juristen beschrittenen Weg.⁵

Verba – Mens – Utilitas – Aequitas: auch die vorliegende Arbeit folgt diesen vier Stufen im Sinne Ulpian. Diese vier Kriterien stehen auch im Einklang mit der von modernen Juristen formulierten Auslegungslehre zur Interpretation juristischer Texte oder Normen. Die einzelnen Kapitel der vorliegenden Arbeit halten sich in gelegentlich strenger, manchmal weniger streng an den durch die vier Schritte vorgegebenen Weg. Daher wird auch die strukturelle Einheit der Arbeit durch eine fortlaufende Nummerierung der einzelnen Kapitel ausgedrückt.⁶

⁵ Tony HONORE: *Ulpian. Pioneer of human rights*. Oxford, Oxford: Oxford University Press, 2002. 94–95.

⁶ In diesem Zusammenhang erfordert der mit „*utilitas*“ bezeichnete Abschnitt eine gesonderte Erklärung. In diesem Teil der Arbeit untersuchen wir unter Anwendung der phänomenologischen Methode einen Fall, bei dem das Dilemma zwischen *utilitas* und *honestas* untersucht wird. Auf dieses Dilemma weist auch der *auctor* des Falles, Cicero, in seiner Einführung hin. Der Ausdruck „*utilitas*“ bezieht sich im dritten Teil der Untersuchung somit nicht auf einen methodologischen Aspekt, sondern auf die im Fall aufgeworfene Problemstellung.

Die Arbeit besteht aus fünf Kapitel. Das erste Kapitel untersucht jene Fragmente aus den Digesten, in denen das Verb *circumvenio* vorkommt. Dabei wird besonderes Augenmerk auf jene Texte gelegt, die Ulpian zugeschrieben werden und in denen der Jurist Fragen im Zusammenhang mit der *emptio venditio* behandelt. Zusammenfassend wird die Frage untersucht, welche Verhaltensweisen Ulpian durch das erwähnte Verb beschreibt und ob sich dabei eine allgemeine Haltung seitens des Juristen ausmachen lässt. Insbesondere versucht die Arbeit eine Antwort auf die Frage zu formulieren, warum das *idem Pomponius* Fragment der einzige in den Digesten zu findende Text ist, bei dem der Jurist geneigt ist, ein durch das Verb *circumvenio* bezeichnetes Verhalten für zulässig anzusehen.

Das zweite Kapitel sucht nach dem Bedeutungsinhalt des im *idem Pomponius* Text verwendeten Adverbs *naturaliter*. Als Ausgangspunkt für die Untersuchung dienen die verschiedenen Übersetzungsvarianten des Adverbs *naturaliter* im vorliegenden Fragment und den auf der Grundlage des *status quaestionis* und der im Hinblick auf das Adverb *naturaliter* vorliegenden verschiedenen Interpretationsrichtungen. Bei der Suche nach dem Bedeutungsinhalt des Wortes *naturaliter* werden alle einschlägigen Fragmente aus den Digesten herangezogen. Auf der Grundlage der untersuchten Texte können vier verschiedene Bedeutungsinhalte ausgemacht werden, die jeweils einer ausführlichen Untersuchung unterzogen werden.

Das dritte Kapitel untersucht den Zusammenhang in dem das *idem Pomponius* Fragment steht.⁷ Dabei werden die möglichen Schlussfolgerungen in drei Gruppen zusammengefasst: die auf die *minores* Bezug nehmenden Texte, jene die das Verhältnis von *circumvenio* und *dolus* behandeln und schließlich jene Texte, die eine *in integrum restitutio* zum Gegenstand haben.

Das vierte Kapitel wählt das unter dem Titel der „Getreidehändler aus Rhodos“ bekannte⁸, durch Cicero überlieferte Dilemma zum Ausgangspunkt und setzt sich die Beschreibung des Preisfindungsprozesses unter Zuhilfenahme phänomenologischer Mittel zum Ziel. Zunächst bietet das Kapitel einen Überblick über die mit dem Namen Adolf Reinach verbundene Zugangsweise, im Anschluss daran wird eine Klärung der phänomenologischen Grundbegriffe

⁷ Vgl. Ulp. D. 4, 4, 16, 1–4 Die Reihenfolge der Texte stimmen mit jener in der Palingenesia überein. Vgl. Otto LENEL: *Palingenesia iuris civilis : iuris consultorum reliquiae quae Iustiniani digestis continentur, ceteraque iuris prudentiae civilis fragmenta minora secundum auctores et libros* 1–2. Leipzig, Bernhard Tauchnitz, 1889. II. 476.

⁸ Cic. de off. 3, 12 (49–53).

geboten, schließlich wird eine praktische Anwendung der dargestellten Elemente versucht. Das Kapitel untersucht die Frage, wie der zur Festlegung des Preises führende Prozess und damit verbunden auch der Konsensualvertrag selbst durch die reinachsche Methode erfasst werden kann. Ein Modell des Kaufvertrages scheint sich durch das Aufeinandertreffen zweier bedingter Versprechen im Sinne der durch Reinach entdeckten sozialen Akte darstellen zu lassen. Mit den Mitteln der Rechtsphänomenologie lässt sich auch die Rolle des im Zuge der Preisbildung stattfindenden *circumventio* beschreiben. Dieses lässt sich als ein im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zulässiges Verhalten einordnen. Die phänomenologische Untersuchung der Begriffe *circumvenio* und *naturaliter* lassen eine Bekräftigung des in den vorhergehenden Kapiteln herausgearbeiteten Befundes zu.

Das fünfte Kapitel versucht die bislang gewonnenen Erfahrungen in einen breiteren Kontext zu setzen, dabei versucht es eine Einordnung des *idem Pomponius* Satzes innerhalb des Prinzips der Gerechtigkeit, wie es von Ulpian verstanden worden ist. Im Anhang der Arbeit findet sich eine zusammenfassende Tabelle zu den Fragmenten, die im Text das Adverb *naturaliter* aufweisen. Dabei werden auch moderne Übersetzungen der Digesten berücksichtigt. Die Tabelle der lateinischen, deutschen, englischen und französischen Ausgangstexte zeigt die verschiedenen Bedeutungsnuancen des Adverbs. Die im Anhang befindliche Tabelle veranschaulicht die vier Bedeutungsfelder des in der Arbeit vorgestellten Adverbs *naturaliter* und zeigt die Text auf, in denen die Übersetzer unter dem gegebenen Ausdruck unterschiedliche Dinge verstanden haben.

Die Arbeit nimmt durchgehend die Primärquellen des römischen Rechts als Ausgangspunkt. Da das im Mittelpunkt der Arbeit stehende Fragment aus den Digesten stammt, wird das Material im Wesentlichen auf die Digesten beschränkt. Dabei finden sich zum Begriff *circumvenio* 32, zum Ausdruck *naturaliter* 44 Fragmente. Andere Quellen werden aus Platzgründen nicht mehr berücksichtigt.

Bei den Untersuchungen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der *idem Pomponius* Text nicht interpoliert ist. Diese Annahme lässt sich auch durch den Index Interpolationum bestätigen.⁹

⁹ Vgl. Ernst LEVY – Ernst RABEL: *Index Interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse dicuntur*. Hermann Böhlhaus Nachfolger, 1929. 54. Als einziger Autor vermutet Beseler eine Interpolation im Zusammenhang mit

Als Grundlage der Untersuchung wird die Digestenausgabe von Alan Watson – Theodor Mommsen und Paul Krüger: *The Digest of Justinian I-IV* 1985 verwendet.

Die Bearbeitung der Primärquellen, die das Hauptmaterial der Arbeit bilden, wird in erster Linie durch Standardwörterbücher und Handbücher¹⁰ und in zweiter Linie durch die verfügbare Sekundärliteratur unterstützt. Die Sekundärliteratur wird nur insofern berücksichtigt als es die im Zentrum stehende Frage erfordert und der Inhalt der Überlegungen mit den Zielen der Arbeit im Einklang steht.

Im Rahmen der gewählten Methode gehen wir zunächst von einem verständigen Lesen des Quellenmaterials aus. Die Untersuchung der in den Texten enthaltenen sprachlichen und dogmatischen Fragestellungen werden im Rahmen der Auslegung der einzelnen Fragmente berücksichtigt. Bei der Interpretation des *idem Pomponius* Fragments spielen die durch die phänomenologische Methode herausgearbeiteten Mittel eine wesentliche Rolle. Im Rahmen der Untersuchung wird deutlich, dass alle jene Schlussfolgerungen, die sich aus einer sprachlichen und dogmatischen Betrachtung ergeben auch durch die Anwendung der reinachischen Methode Bestätigung finden.

dem vorliegenden Text (Beseler 'Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen'). Diese bezieht sich jedoch weder auf *circumvenio* noch auf *naturaliter*, sondern auf „*a contrahentibus*“.

¹⁰ Vgl. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Hermann Gottlieb HEUMANN – Emil SECKEL: *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*. Jena, Gustav von Fischer, 1926. ; OXFORDLATINDICTIONARY: *Oxford Latin Dictionary*. Oxford, Clarendon Press, 1968 ; Antoine MEILLET – Alfred ERNOUT: *Dictionnaire etymologique de la langue latine. Histoire les mots*. Paris, Librairie C. Klincksieck, 1951; LEVY – RABEL; Max KASER: *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*. Handbuch der Altertumswissenschaft. 10. Abteilung, Rechtsgeschichte des Altertums. München C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1971. Zweite, neubearbeitete Auflage; Ulrike BABUSIAUX – Christian BALDUS – Wolfgang ERNST – Franz-Stefan MEISSEL – Johannes PLATSCHEK – Thomas RÜFNER (ed.): *Handbuch des römischen Privatrechts Band I - III*. Tübingen, Mohr Siebeck, 2023.

III. KURZE ZUSAMMENFASSUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN ERGEBNISSE, MÖGLICHKEITEN DER VERWERTBARKEIT

1. Das in Ulp. – Pomp. D. 4, 4, 16, 4 enthaltene Fragment ist von der Problematik der *laesio enormis* zu trennen.

Das Rechtsinstitut der *laesio enormis* geht davon aus, dass der Wert einer Sache objektiv bestimmbar ist und dass es den Erfordernissen der Gerechtigkeit entspricht, wenn eine Sache im Großen und Ganzen zu ihrem objektiven Wert veräußert wird.

Aufgrund dieses Rechtsinstituts kann in Fällen, in denen es bei der Preisfestsetzung zu einer zu großen Abweichung vom objektiven Wert kommt, die daraus resultierende Unverhältnismäßigkeit durch externe Eingriffe behoben werden. Nachdem frühestens zur Zeit Diokletians das Rechtsinstitut der *laesio enormis* entwickelt wurde, wurde es oft mit dem *idem Pomponius* Satz und in diesem Zusammenhang mit dem Erfordernis des gerechten Preises in Verbindung gebracht.

Eine Gegenüberstellung des *idem Pomponius* Satzes und der *laesio enormis* sowie die Verbindung der beiden Elemente mit dem Erfordernis der Gerechtigkeit erweckt den Eindruck, dass das den Kaufvertrag betreffende Regelungssystem und damit in Zusammenhang das jeweilige Rechtssystem der Gerechtigkeit nur dann Genüge tut, wenn es im Hinblick auf die Preisbildung von außen kommende Bremsen einbaut. Eine solche Auffassung führt dazu, dass eine Rechtsordnung, die ein '*contrahentibus se circumvenire licet*' kennt, nicht als im Einklang mit der Gerechtigkeit stehend, qualifiziert wird.

Eine von diesen Vorurteilen unabhängige Prüfung lässt den wahren Sinn der Wendung ans Licht treten. Das Zulässigkeitskriterium (*licere*), das in dem *idem Pomponius* Satz enthalten ist, ist nicht als vorschreibende Rechtsregel zu interpretieren, sondern bringt vielmehr eine praktische Erfahrung zum Ausdruck. Von einer auf der Ebene der praktischen Erfahrung stehenden Formulierung (*sein*) darf nicht auf ein anordnendes Normensystem (*sollen*) geschlossen werden. Die Gültigkeit einer Erfahrung hat keinen Einfluss darauf, ob das positive Recht seine Normen im Einklang mit dieser Erfahrung setzt oder sich für eine von dieser abweichenden Regelung entscheidet.

2. Ein *circumventio* im Hinblick auf den Preis gehört zu den apriori Wesenselementen eines Kaufvertrages.

Diese Aussage kann durch folgende Untersuchungsschritte belegt werden:

- a. eine Umfassende Prüfung des Bedeutungsinhaltes der in dem *idem Pomponius* Satz enthaltenen Schlüsselbegriffe (*circumvenio*; *naturaliter*).
 - b. die Analyse des zur Preisbildung führenden Prozesses unter Zuhilfenahme von durch die Rechtsphänomenologie zur Verfügung gestellten Mitteln.
3. Ein durch den Terminus *circumventio* bezeichnetes Verhalten ist im Hinblick auf den Kaufpreis unter gleichrangigen Parteien zulässig. Diese Behauptung wird durch eine umfassende Untersuchung des Kontextes des *idem Pomponius* Fragmentes belegt. Die Formulierung einer Zulässigkeit stellt die Beschreibung einer Erfahrung dar, sie stellt weder eine Rechtsregel dar noch ist sie Ausdruck eines zu befolgenden Verhaltensmusters.

Der *idem Pomponius* Satz ist das einzige Fragment bei Ulpian, die den Terminus *circumventio* im Sinne eines erlaubten Verhaltens verwendet. In allen anderen Stellen verwendet der Jurist den Ausdruck mit einer negativen Konnotation.

Eine detaillierte Analyse des Kontextes, in dem das untersuchte Fragment¹¹ steht, zeigt, dass der Satz nicht zur Betonung einer vorschreibenden Regel formuliert wurde. Die zentrale Frage im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fragment ist darauf ausgerichtet, ob es im Fall der Übervorteilung eines *minor* ein ordentliches Mittel gibt, das zu dessen Schutz eingesetzt werden kann.

Gibt es ein solches, so muss diesem stattgegeben werden, findet sich kein Mittel der Rechtsdurchsetzung, so kann der Prätor mittels einer *in integrum restitutio* einen besonderen Schutz für den *minor* gewähren. Es scheint so, als ob das im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehende Fragment eine Ausnahmebestimmung zur allgemeinen Regel darstellen würde. Die Aussage bezieht sich auf die Herausbildung eines engeren, anspruchsvolleren Bereiches des Verhaltens (*circumventio*), das bei anderen

¹¹ Ulp. D. 4, 4, 16.

Konsensualverträgen (z.B. der *societas*) eine Nichtigkeit des Vertrages und damit das Bestehen eines ordentlichen Rechtsmittels zur Folge hat.

Qualifizierte Fälle des *circumscribo/circumvenio* (d.h. jene die die Grenze des *dolus* erreichen) führen auch im Falle eines Kaufvertrages zur Möglichkeit eines *commune auxilium*. Vor Erreichen dieser Grenze lassen sich jedoch Schattierungen von Verhaltensweisen ausmachen, bei denen die Parteien, innerhalb festgelegter Grenzen, jener die das Element des *dolus* bestimmt, sich gegenseitig einen freien Spielraum einräumen. Das ist die Schnittstelle, auf die der Prätor achten muss, um den unerfahrenen, schwächeren, ausgelieferten *minor* zu schützen und diesen Schutz gegebenenfalls durch eine *in integrum restitutio* effektiv werden zu lassen.

4. Vier Bedeutungsfelder des Adverbs *naturaliter* in den Digesten:

- a. Ein natürlicher *non manu facto* Zustand¹²
- b. Hinweis auf die Naturgemäßheit einer Sache, auf ihre spezifischen Eigenschaften¹³
- c. Als Bestandteil eines *sui generis* Begriffes (juristischen Fachbegriffes)¹⁴ und
- d. Als Hinweis auf einen selbständigen Maßstab, Ordnung im Zusammenhang mit dem *ius naturale*.¹⁵

Der Begriff *naturaliter* wird einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Im Rahmen der Arbeit werden die verschiedenen Interpretationsströmungen zu dem Begriff dargestellt. Es werden 44 Digestenstellen untersucht, in denen der Begriff verwendet wird, dabei werden die vier erwähnten Bedeutungsgruppen des Adverbs aufgestellt. Die Arbeit geht eingehender auf jene Juristenmeinungen ein, in denen das Adverb die

¹² In diese Gruppe gehören folgende Textstellen: Pomp. D. 8, 3, 20, 1 (33 ad sab.); Ulp. D. 32, 70, 12 (22 ad sab.); Ulp. D. 39, 3, 1, 10 (53 ad ed.); Ulp. D. 39, 3, 1, 15 (53 ad ed.); Ulp. D. 39, 3, 1, 22 (53 ad ed.). Ide is sorolható továbbá Ulp. D. 43, 12, 1, 5 (68 ad ed.).

¹³ In diese zweite Gruppe gehören: Pomp. D. 1, 2, 2, 5 (I. S. enchir.); Ulp. D. 11, 7, 4 (25 ad ed.); Ulp. 19, 1, 11, 1 (32 ad ed.); Ulp. D. 29, 5, 3, 19 (50 ad ed.); Ulp. D. 29, 5, 3, 23 (50 ad ed.); Pomp. D. 30, 26, 2 (5 ad sab.); Ulp. D. 39, 3, 1, 23 (53 ad ed.); Paul. D. 41, 2, 1pr (54 ad ed.); Gai. D. 41, 3, 5 (21 ad ed. provinc.); Pomp. D. 50, 17, 7 (3 ad sab.). Grenzfall: Ulp. 43, 12, 1, 5 (68 ad ed.), kann auch der ersten Gruppe zugerechnet werden.

¹⁴ *Naturalis possessio*: Pap. D. 10, 2, 35 (12 resp.); Ulp. D. 10, 3, 7, 11 (20 ad ed.); Ulp. D. 10, 4, 3, 15 (24 ad ed.); Ulp. D. 41, 2, 12 (70 ad ed.); Iav. D. 41, 2, 23pr (1 epist.); Pap. D. 41, 2, 49pr (2 def.); Ulp. D. 43, 16, 1, 9 (69 ad ed.) Ven. D. 43, 26, 22, 1 (3 interd.); *naturalis obligatio*: Ulp. D. 4, 5, 2, 2 (12 ad ed.); Ulp. D. 5, 3, 25, 11 (15 ad ed.); Paul. D. 12, 6, 13pr (10 ad sab.); Ulp. D. 26, 8, 5pr (40 ad sab.); Marc. D. 35, 2, 56, 2 (22 Dig.); Ulp. D. 44, 7, 14 (7 disp.); Afr. D. 46, 1, 21, 2 (7 quaest).

¹⁵ Folgende Texte gehören in diese Gruppe: Paul. D. 4, 5, 7pr (11 ad ed.), Tryph. D. 12, 6, 64 (7 disp.), Ulp. D. 15, 1, 9, 7 (29 ad ed.), Marci. D 46, 3, 49 (I. S. ad hypoth. form.).

Bedeutung des *ius naturale* in sich trägt. Im Ergebnis kommt die Arbeit zu der Schlussfolgerung, dass *naturaliter* in dem untersuchten *idem Pomponius* Fragment im Sinne eines Hinweises auf die Natur der Sache verwendet wird.

5. Die römische *emptio venditio* der klassischen Zeit kann das Zusammentreffen zweier sozialer Akte¹⁶ verstanden werden, die sich gegenseitig bedingen.

Adolf Reinach verleiht in seinem Hauptwerk „Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes“ der Überzeugung, dass die sozialen Beziehungen rechtlicher Art sich in sozialen Akten konstituieren.¹⁷

In einer anderen Arbeit betont er, dass das gesamte Zivilrecht auf soziale Akte aufbaut.¹⁸ Juristische Begriffe und juristische Gebilde können durch die von der phänomenologischen Methode zur Verfügung gestellten Mitteln beschrieben werden. Da nun im Sinne dieser Zugangsweise die sozialen Beziehungen rechtlicher Art durch soziale Akte zustande gekommen, können auch die rechtlichen Gebilde des römischen Rechts im Lichte dieser Akte beschrieben werden.

In diesem Sinne kann nun die These formuliert werden, dass auch der Kaufvertrag im Wege sozialer Akte zustandekommt.¹⁹ Gemäß der von Adolf Reinach geprägten Terminologie kommt die *emptio venditio* durch das Zusammentreffen von zwei bedingten Versprechen zustande. Auf der einen Seite steht das Versprechen des Verkäufers auf der anderen jenes des Käufers. Auf Obligationenebene kommt eine synallagmatische Beziehung dadurch zustande, wenn das von einer Partei abgegebene Versprechen das Versprechen der anderen Partei voraussetzt: die Wirksamkeit des einen bedingten Versprechens hängt vom Entstehen des anderen bedingten Versprechens ab. Die beiden sozialen Akte ergänzen sich auf komplementäre Weise.

¹⁶ Hervorzuheben gilt es, dass das Wort 'Versprechen' in der vorliegenden Darstellung nicht mit dem *terminus technicus* der römischrechtlichen *stipulatio* identisch ist. 'Versprechen' im vorliegenden Zusammenhang meint das Versprechen im Sinne der von Reinach geprägten sozialen Akte.

¹⁷ REINACH 171.

¹⁸ REINACH 357.

¹⁹ Reinach verwendet die Wendung 'sich konstituieren'. Interessant wäre es der Frage nachzugehen, ob dieser konstitutive Charakter der sozialen Akte sich auf das interne Verhältnis der Parteien (auf die Ebene der Obligation) oder auf den sich nach außen zeigenden *contractus* oder auf beide Ebenen zutrifft.

Die Untersuchung der Prozessformeln der *actio emptio* und der *actio venditi* zeigt, dass die beiden Formeln sich in komplementärer Weise ergänzen und auch dass diese als soziale Akte verstanden werden können. Sowohl im Falle der dem Käufer als auch in der dem Verkäufer zustehenden Klage weist eine Zusammenschau von *intentio* und *demonstratio* auf das Wesen der Klagbarkeit hin. Der Inhalt der Parteienübereinkunft (*id quod actum est*), dessen Rechtsgrundlage und die den Fall betreffenden wichtigsten Umstände werden zu einem Bestandteil der Prozessformel. Aus der Klage entsteht Recht: der rechtsschaffende Akt entsteht durch die *condemnatio*. Der bedingte zusammengesetzte Satz der Formel kann im Sinne Reinach's als Behauptung, Mitteilung und Übertragung eines Rechts (*condemnatio*) verstanden werden, alle drei Begriffe stellen soziale Akte dar.

6. Eine phänomenologische Untersuchung des *idem Pomponius* Satzes belegt die apriori Qualität des Satzes.

Im Zentrum der Untersuchung steht der Kaufvertrag als Phänomen. Die Parteien, der Verkäufer und der Käufer einigen sich auf den Kaufpreis. Was die Ware betrifft, so gehört es zur Natur der Sache, dass diese als Gegebenheit zu betrachten ist. Sie ist den äußeren Sinnen zugänglich und kann überprüft werden. Sie besitzt sichtbare und auch von außen nicht sichtbare Eigenschaften. Konzentriert man den Vertrag im Sinne einer Momentaufnahme auf den Augenblick der zum Vertragsabschluss führenden Verhandlungen, so können die Parteien zu diesem Zeitpunkt weder an den sichtbaren, noch an den auf den ersten Blick nicht erkennbaren Eigenschaften der Sache etwas ändern.

Anders verhält sich die Sachlage im Hinblick auf den Kaufpreis. Zu der Natur des Kaufpreises gehört es, dass die Parteien seine Höhe solange beeinflussen können, solange sie sich nicht auf einen bestimmten Betrag geeinigt haben. In diesem Sinne gehört die Möglichkeit einer Änderung im Hinblick auf den Kaufpreis im Moment des Vertragsabschlusses zu den wesentlichen Eigenschaften des Vertrages. Eine Änderung im Hinblick auf die Ware kann erst im Nachhinein vorgenommen werden.

Das bedeutet, dass alle zu den Vertragsverhandlungen gehörenden Geschicklichkeitsmanöver und Winkelzüge auf den Kaufpreis beschränkt bleiben. An der Sache können die Parteien im Moment des Vertragsabschlusses nichts ändern, der Kaufpreis bleibt ihrer Disposition unterworfen. Die die Ware betreffenden Problemfelder können nach Vertragsabschluss innerhalb den von der Rechtsordnung bestimmten Grenzen angesprochen werden.

7. Möglichkeiten der Nutzung der zusammengefassten Ergebnisse

Die Rechtsphänomenologie ist ein geeignetes Werkzeug zum Verständnis komplizierter Probleme. Ausgangspunkt jeder phänomenologischen Untersuchung ist die Sache selbst.²⁰ Untersuchungsgegenstand ist die Wirklichkeit insofern sie im Wege der Erfahrung erfasst werden kann. Eine solche Zugangsweise lässt sich auch in den Quellen des römischen Rechts feststellen und in diesem Sinne kann festgehalten werden, dass die phänomenologische Vorgangsweise den Quellen des römischen Rechts nicht fremd ist und die reinachsche Methode ein geeignetes Instrument zur Untersuchung der römischen Rechtsquellen ist. Die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vorgeführte Methode kann auch zur Beschreibung anderer Rechtsinstitute verwendet werden. Gleichzeitig kann sie auch eine Hilfestellung für den Unterricht des römischen Rechts bieten, insbesondere in jenen Fällen, in denen es um das Erfassen des Wesens einer rechtlichen Gegebenheit geht. Die Erkenntnis der apriori Gesetzmäßigkeiten können angesichts des einem ständigen Wandel unterworfenen positiven Recht als Richtlinie dienen.

²⁰ Husserl beschreibt in der Einleitung zu den 'Logischen Untersuchungen' die wesentliche Zielsetzung der phänomenologischen Zugangsweise: „[w]ir wollen auf die „Sachen selbst“ zurückgehen.“ Edmund HUSSERL: *Logische Untersuchungen. Zweiter Theil. Untersuchungen zur Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis*. Halle a. S., Max Niemeyer, 1901. 7.

IV. VERZEICHNIS DER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORLIEGENDEN ARBEIT ERSCHIENEN PUBLIKATIONEN

Fremdsprachige Beiträge:

Erfahrungen im Zusammenhang mit der Übersetzung der Bundestagsrede. In: Nadja EL BEHEIRI – János ERDÖDY (Hg.): *Ins Herz geschrieben. Die Grundlagen des freiheitlichen Rechtsstaates. Aufsätze und Diskussionsbeiträge aus Anlass der Internationalen Tagung 10. Juni 2013. an der Katolischen Universität Péter Pázmány.* Budapest, 2014. 65–73.

Kaufoption zum Zweck der Sicherung. In: Daniel MATTIANGELI (Hg.): *Emptio-Venditio. Europäische Studien zur Geschichte des Kaufvertrags.* Frankfurt am Main, PL Academic Research, 2014. 382–403.

Circumvenio im römischen Kaufvertrag. *Pázmány Law Review*, 4 (2016), 377–386.

Natürlicherweise - naturgemäss - Naturrecht. *Pázmány Law Review*, 6 (2018), 73–82.

Ungarische Beiträge:

Igazságosság az ókori Rómában – licere contrahentibus se circumvenire? *Iustum Aequum Salutare*, 9/4 (2013), 251–265.

Circumvenio jelentése Ulpianusnál. In: Miklós KÖNCZÖL (Hg.): *Törvénytészéki retorika, jogászi érvelés.* Budapest, Pázmány Press, 2016. 93–102.

Naturaliter – természetjog szerint? In: János FRIVALDSZKY – Ákos TUSSAY (Hg.): *A természetjog napja II. Konferenciatanulmányok.* Budapest, Pázmány Press, 2019. 191–203.

Fachübersetzung:

Wolfgang WALDSTEIN: *A szívébe írva. A természetjog mint az emberi társadalom alapja.* Pázmány Könyvek. Budapest, Szent István Társulat, 2012.

Rezension:

Francisco Javier Andrés SANTOS – Christian BALDUS – Helge DEDEK: *Vertragstypen in Europa. Historische Entwicklung und europäische Perspektiven.* München, Sellier, 2011.

In: Zoltán CSEHI – Andrea GYULAI-SCHMIDT (Hg.): *Magyar Kereskedelmi Jogi Évkönyv III. kötet 2013/2014.* Budapest, 2014. 279–283.

Fachlektorat:

Adolf REINACH: *A polgári jog apriori alapjai.* Manuskript (Übersetzung: Interdisziplinäres Übersetzerseminar des Lehrstuhls für Römisches Recht PPKE JÁK), 2020.

Nadja EL BEHEIRI – János ERDÖDY: *Előadások a római jog köréből I.* Manuskript. Pázmány Péter Katolikus Egyetem Jog- és Államtudományi Kar Római Jogi Tanszék, 2022.

Nadja EL BEHEIRI – János ERDÖDY: *Előadások a római jog köréből II.* Manuskript. Pázmány Péter Katolikus Egyetem Jog- és Államtudományi Kar Római Jogi Tanszék, 2023.